



Nachteilsausgleich an den St. Raphael Schulen

Allgemeines:

Der Nachteilsausgleich bietet Hilfen zur Erreichung des Anforderungsprofils.

Grundprinzip: Für alle SchülerInnen gilt gleichermaßen das schulartgemäße Anforderungsniveau des Gymnasiums bzw. der Realschule.

SchülerInnen mit besonderem Förderbedarf oder behinderte SchülerInnen erhalten Hilfen, die das Anforderungsprofil unberührt lassen und mit denen die SchülerInnen in die Lage versetzt werden, diesem zu entsprechen.

Mögliche Formen des Nachteilsausgleichs:

1. Allgemeine Rahmenbedingungen nehmen Rücksicht auf die besonderen Probleme einzelner SchülerInnen.

2. In besonders begründeten Ausnahmefällen gibt es besondere, auf den einzelnen Schüler bezogene Maßnahmen wie, z.B.:

- Anpassung der Arbeitszeit
- Nutzung besonderer technischer oder didaktisch-methodischer Hilfen
- Anpassung der Gewichtung der schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen
- Abweichung von den äußeren Rahmenbedingungen einer Prüfung
- ...

3. Weitere Milderung von Härten erfolgt im Rahmen bestehender Ermessensspielräume, wie z.B.:

- Nachlernfristen
- Ausnahmeregelungen bei Versetzungsentscheidungen
- zusätzliche Wiederholungen von Klassen oder Jahrgangsstufen
- ergänzende verbale Beurteilungen
- Ausnahmen bei der Aufnahme in weiterführende Schulen

Verfahrensablauf zum Nachteilsausgleich:

1. Schule stellt fest, dass Einschränkungen vorliegen ODER Antrag der Eltern mit aussagekräftigem „Befund“

2. Betroffene SchülerInnen und Eltern werden frühzeitig in die Entscheidungsfindung einbezogen.

3. Hinzuziehung einer Beratungslehrkraft, schulischer AnsprechpartnerInnen, (LRS-) Fachberater, Sonderschullehrkraft oder der schulpsychologischen Beratungsstelle möglich

4. Klassenkonferenz **kann** außerschulische Stellungnahmen oder Gutachten einbeziehen.

5. Bindende **Entscheidung durch Klassen- bzw. Jahrgangsstufenkonferenz unter Vorsitz der Schulleitung**

6. Maßnahmen des Nachteilsausgleichs **können** in der Klasse erläutert werden.

7. Maßnahmen des Nachteilsausgleichs **werden nicht im Zeugnis vermerkt.**

8. Maßnahmen des Nachteilsausgleichs **werden nachvollziehbar dokumentiert und in regelmäßigen Zeitabständen überprüft.**

Quellen:

Verwaltungsvorschrift „Kinder & Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen“ 1. Juli 2013

https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/Abt7/Ref75/Documents/Deutsch/de_lrs_vv.pdf